

Antrag

der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Andrej Hunko, Dr. Sahra Wagenknecht, Ali Al-Dailami, Klaus Ernst, Christian Leye, Amira Mohamed Ali, Zaklin Nastic, Jessica Tatti, Alexander Ulrich und der Gruppe BSW

Nationalismus und Islamismus die Stirn bieten – Graue Wölfe und deren Vereinigungen in Deutschland verbieten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Frankreich sind die „Grauen Wölfe“ (türkisch: Bozkurtlar) seit November 2020 per Dekret verboten, in Österreich stehen immerhin ihre Symbole auf dem Index. In Deutschland liegt mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 18. November 2020 in Sachen „Graue Wölfe“ ein Auftrag an die Bundesregierung auf Verbotsprüfung vor (Bundestagsdrucksache 19/24388), eine Entscheidungsfindung wird aber von der zuständigen Bundesinnenministerin Nancy Faeser verschleppt.

Als „Graue Wölfe“ gelten Anhänger der im türkischen Parlament vertretenen faschistischen Partei der Nationalen Bewegung (Milliyetçi Hareket Partisi – MHP) und deren Abspaltungen. Sie selbst bezeichnen sie auch als „Idealisten“ (türkisch: Ülkücü). Neben der extrem nationalistischen Ideologie kommt der Islamismus als prägendes Element ihrer Ideologie hinzu und machte die „Ülkücü“-Bewegung zu einem Träger der sogenannten „türkisch-islamischen Synthese“. Die Ideologie der „Grauen Wölfe“ zeichnet sich zudem durch Antisemitismus, Rassismus und Hass auf kurdische, alevitische, armenische und andere Minderheiten aus.

Mitglieder der „Ülkücü“-Bewegung bzw. „Grauen Wölfe“ sind voraussichtlich waffenrechtlich unzuverlässig, entschied im vergangenen Jahr das Verwaltungsgericht Köln (Beschluss vom 24.07.2023, Az. 20 L 835/23 und 20 L 836/23). Aus Sicht des Gerichts liegen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die „Grauen Wölfe“ verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen. Das Gericht folgt dabei der Einschätzung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV).

In nahezu allen westdeutschen Bundesländern gibt es Anhängerinnen und Anhänger der „Ülkücü“-Bewegung. Das Mitglieder- bzw. Anhängerpotential der türkisch-faschistischen „Ülkücü“-Bewegung in Deutschland wird vom BfV auf insgesamt etwa 12.100 Personen geschätzt. Ein zentrales Merkmal der „Ülkücü“-Bewegung ist laut dem nordrhein-westfälischen Landesamt für Verfassungsschutz „die Idealisierung der eigenen türkischen Identität bei gleichzeitiger Herabwürdigung anderer Volksgruppen und politischer Gegner“ sowie eine „Weltherrschaft des Islams unter Führung der türkischen Nation“.

Zu den „Grauen Wölfen“ in Deutschland werden drei Dachverbände gerechnet: Der „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.“

(auch kurz Türkische Föderation – ADÜTDF) gehören mindestens 200 lokale Vereine an, in denen etwa 7.000 Mitglieder organisiert sind. Sie ist Teil der Europäischen Föderation der Türkischen Demokratischen Idealistenvereine und Auslandsorganisation der MHP, deren Führung in Ankara die Aktivitäten der ADÜTDF in Deutschland ausschließlich bestimmt. Die ADÜTDF ist Verfechterin einer nationalistisch-rechtsextremistischen Ideologie im Sinne ihrer Mutterpartei MHP. Entgegen ihrem nach außen demonstrierten Integrationswillen und rechtskonformen Auftreten zeigt sie sich überzeugt von der Überlegenheit des Türkentums und wirkt in Deutschland desintegrierend. Rassismus ist ein essentieller Teil der Ideologie der „Ülkücü“-Bewegung.

Neben der ADÜTDF existieren noch die beiden kleineren, von ihr abgespaltenen Dachorganisationen „Türkisch-Islamische Union in Europa“ (ATIB) sowie die „Föderation der Weltordnung in Europa“ (ANF), vormals „Verband der türkischen Kulturvereine in Europa“ (ATB). Die ATIB gehört dem Zentralrat der Muslime an und stellt dort auch den Vizevorsitzenden. Der Dachverband ATIB steht mit seinen mindestens 2.500 Mitgliedern für einen stärker islamistisch orientierten Teil der „Ülkücü“-Bewegung und entfaltet ihrerseits eine desintegrative Wirkung.

Die ANF mit insgesamt etwa 1.000 Mitgliedern ist die Europaorganisation der extrem nationalistischen türkischen „Partei der Großen Einheit“ (BBP), eine stärker islamistisch ausgerichtete Abspaltung der MHP.

Die ADÜTDF, ATIB und ANF sowie die nichtorganisationsgebundene „Ülkücü“-Jugendbewegung sind Beobachtungsobjekte des Bundesamtes für Verfassungsschutz und mehrerer Landesämter.

In Deutschland haben Anhänger der „Grauen Wölfe“ mehrere Morde und Mordversuche u. a. an türkischen und kurdischen Aktivisten, Anschläge auf Vereine und Einschüchterungen von Oppositionellen sowie Kritikerinnen und Kritikern des türkischen Präsidenten Erdogan einschließlich „türkischstämmiger“ Bundestagsabgeordneter etwa bezüglich der Resolution zum Genozid an den Armeniern zu verantworten. Der türkische Geheimdienst nutzt die „Grauen Wölfe“ nach Kenntnis der Bundesregierung für „nachrichtendienstliche Belange“ in Deutschland.

Über die verbandlich organisierte „Ülkücü“-Bewegung hinaus ist deren Ideologie ganz oder teilweise auch in einer unorganisierten Anhängerschaft verbreitet. Das Wert- und Rechtssystem in Deutschland wird von der „Ülkücü“-Bewegung als überlegen angesehenen Werten wie Herkunft und Religion überdeckt. Die ideologischen Vorstellungen der „Ülkücü“-Anhänger wirken sich völkerverständigungswidrig und desintegrativ aus. Die Agitation der „Ülkücü“-Bewegung stellt auch eine ernstzunehmende Bedrohung für die innere Sicherheit in Deutschland dar. Der Deutsche Bundestag sieht deshalb ein konsequentes Vorgehen gegen die Aktivitäten der „Grauen Wölfe“ sowohl in Deutschland wie auf europäischer und internationaler Ebene als dringende Aufgabe an.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Prüfauftrag des Deutschen Bundestages vom 18. November 2020 nicht weiter zu verschleppen und gegen die verbandlich in der Türkei organisierten „Grauen Wölfe“ ein Betätigungsverbot in Deutschland zu erlassen, um das Werben um Mitglieder oder Unterstützer in Deutschland zu unterbinden und um das Rekrutierungs- und Finanzierungsnetzwerk der „Grauen Wölfe“ konsequent und lückenlos in Deutschland zu zerschlagen;
2. dafür Sorge zu tragen, dass das Verbot der Verwendung von Kennzeichen der „Grauen Wölfe“ wie beispielsweise neben Fahnen, Abzeichen und Uniformstücken auch Parolen und Grußformen wie der „Wolfsgruß“ nach § 9 VereinsG im Zuge des Verbots der verbandlich in Deutschland organisierten Bewegung

„Graue Wölfe“ nach § 3 VereinsG und des Betätigungsverbots gegen die „Grauen Wölfe“ durchgesetzt wird;

3. sich mit Frankreich innerhalb der Europäischen Union dafür einzusetzen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Einfluss der „Grauen Wölfe“ zurückzudrängen;
4. Solidarität mit von den „Grauen Wölfen“ verfolgten Personen und Gruppen in Deutschland, Europa und der Türkei zu zeigen und diese bestmöglich zu unterstützen.

Berlin, den 3. Juli 2024

Dr. Sahra Wagenknecht und Gruppe

